

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: - (1989)
Heft: 1

Rubrik: Reflexe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fixerräume

Fixerräume würden keineswegs gegen gültiges Recht verstossen, unterstrich der Berner Fürsprecher und Präsident der Stiftung Contact Marc Wehrli an der Fachtagung der Drogencharta. Für die Kette hat PETER FREHNER (kinag) mit dem Grossrat des "Jungen Bern" (seit anfangs Februar 1989) ein Interview über die rechtliche Situation von Fixerräumen geführt.

kinag: Die Anlaufstelle Münsterergasse ist in den vergangenen zweieinhalb Jahren, seit der Aufnahme des Betriebes zu einem eigentlichen Mekka für Drogenpolitiker geworden. Sind Sie darüber glücklich?

Marc Wehrli: Durchaus! Leider ist die Münsterergasse, wo bekanntlich gefixt werden kann, immer noch ein Unikum unter den Überlebenshilfe-Projekten der Schweiz. Da bekanntlich Veränderungen und Fortschritte erst intensiver Diskussionen – in den Parteien, später aber auch den politischen Behörden – bedürfen, bis sie realisiert werden, sind wir sehr zuversichtlich, mit unserem Beispiel wegweisend wirken zu können. Wir sind zuversichtlich, bald "Nachahmer" zu finden: Mehr als einmal haben mich nach Vorträgen oder Besichtigungen verantwortliche Parteivertreter im persönlichen Gespräch ermuntert, so weiterzufahren, während dieselben Politiker und Politikerinnen in offiziellen Verlautbarungen unsere Praxis für bedenklich erklärten – erklären mussten. Die Praxis

REFLEXE

An einer Pressekonferenz hat sich die **Zürcher Stadträtin Emilie Lieberherr für die Freigabe von Haschisch** ausgesprochen. Lieberherr lehnt auch die Errichtung eines Fixerraumes beim Zürcher Drogentreff am Platzspitz nicht mehr kategorisch ab. Der Gesamtstadtrat ist aber immer noch *gegen* die Errichtung eines *Fixerraumes* und steht gleichzeitig unter dem Druck der ablehnenden Haltung durch die Zürcher Justiz (Staatsanwaltschaft und Obergericht). Ebenfalls hat die Zürcher Kantonsregierung verlauten lassen, sie halte nichts von der Liberalisierung der Drogenpolitik.

REFLEXE

Von der Zürcher Legislative kritisiert wurde der Zürcher Stadtrat, als er im vergangenen Januar beim Zürcher Drogentreff am Platzspitz einen ehemaligen S-Bahn-Pavillon abbrechen liess – dies nur einen Tag, bevor im Zürcher Gemeinderat eine Motion zur Behandlung kam, mit welcher der Stadtrat zur Nutzung eben dieses Pavillons für die Drogenhilfe aufgefordert wurde. Für diese Aktion erhielt die Zürcher Stadtexekutive von der Neuen Zürcher Zeitung unter dem Titel "**unanständiger Stadtrat**" den Vorwurf, den "**Anstand aufs Gröbste**" verletzt zu haben. Der Gemeinderat stimmte in der Folge der Motion zu, wonach am Platzspitz Räumlichkeiten für Aufenthalt und sanitäre Versorgung bereitgestellt werden müssen (Neue Zürcher Zeitung 11.1.89).

REFLEXE

Haschisch sei keine Gefahr für die Gesundheit: zu diesem Schluss kam im vergangenen Januar das Zürcher Bezirksgericht und bestrafte den Handel

mit 60 Kilogramm Haschisch nur mit einer bedingten Gefängnisstrafe; denn ohne gesundheitliche Gefahr könne es sich bei dem zur Frage stehenden Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht um einen schweren Fall handeln. Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig; das Zürcher Obergericht wird demnächst darüber zu befinden haben (Basler Zeitung 21.1.89). Detailliert über das Urteil berichtet Plädoyer Nr. 5/6, 1988.

REFLEXE

Jüngst wurde ein weiteres Mal ein **Zürcher Oberrichter mit Alkohol am Steuer erwischt** und musste sich in seinem Amt vorerst suspendieren lassen. Das Obergericht ist bekannt für seine harte ablehnende Haltung gegenüber der Errichtung eines Fixerraumes in Zürich (vgl. Der Bund 20.1.89). Schon vor nicht allzu langer Zeit musste ein weiterer Oberrichter seinen Amtssessel räumen, nachdem er wegen desselben Delikts zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt worden war. Wer misst da mit zwei Ellen?